

Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine

Stand 01.01.2021

Gem. § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) hat die Verbandsversammlung am 09. März 2001 die nachfolgende

Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine

beschlossen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die
in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht
werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

§ 1

Name, Sitz, Gebiet, Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 - WVG - (Bundesgesetzblatt I S. 405)
- (2) Er führt den Namen "Wasserverband Peine" (WV).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Peine.
- (4) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.
- (6) Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die Anlage I zu dieser Satzung ist.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind neben den Gemeinden auch Samtgemeinden und Landkreise.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Dieses Verzeichnis ist Anlage II der Satzung.
- (3) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

- (4) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann sich auch auf Teilflächen ihres Gebietes erstrecken.

§ 3 **Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen.
 2. Abwasser in den Gemeinden und bei anderen Mitgliedern, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, zu beseitigen.
 3. Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich von Abfalldeponien zu betreiben.
 4. Gewässerunterhaltung, Gewässerentwicklung oder Gewässerausbau soweit ihm dies im Einzelfall übertragen ist.
 5. Hochwasserschutz, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.
 6. Grundwassermonitoring, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.
- (2) Der Verband kann Versorgungsunternehmen und Gemeinden, die nicht dem Wasserzweckverband Peine angehören, außerhalb seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann darüber hinaus Abwasser von Gemeinden außerhalb seines Verbandsgebietes übernehmen, soweit dies im technischen Verbund mit seinen Anlagen oder Einrichtungen geschieht.
- (3) Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
- (4) Der Verband kann auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit sie im Wasser- oder Abwasserbereich liegen und ihre Wahrnehmung einem öffentlichen Interesse dient.

§ 4 **Gemeinwohlorientierung**

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

zu arbeiten.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:
 1. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen
 2. Wassertransportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
 3. Wasserverteilungsanlagen in den Mitgliedsgemeinden, die keine eigenen Verteilungsanlagen besitzen
 4. Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen)
 5. Abwasserkläranlagen
 6. Klärschlambeseitigungseinrichtungen
 7. Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken, soweit sie Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen sind.
 8. Sickerwasseranlagen
 9. Gewässer

Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten.
- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
- (4) Der Verband kann Wasser von Wasserlieferanten beziehen, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen oder nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Er kann Abwasser in Anlagen Dritter abgeben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten oder die Abgabe von Wasser hat er durch Verträge sicherzustellen. Desgleichen die Einleitung von Abwasser in Kläranlagen Dritter.
- (5) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Rahmenplan des Verbandes, der von

der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.

- (6) Die Mitglieder, in deren Gebiet der Verband die Abwasserbeseitigung betreibt, haben Eigenkapital in den Verband eingebracht. Die Eigenkapitalanteile der Mitglieder dürfen nicht an Dritte veräußert werden. Sie können jedoch dem Verband zum Kauf angeboten oder in ein verzinstes Darlehen umgewandelt werden. Von den Mitgliedern eingebrachtes Kapital darf nicht höher als banküblich verzinst werden.
- (7) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und an deren Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt.

§ 6 **Wasserzweckverband Peine**

- (1) Dem Verband ist der Wasserzweckverband Peine - ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit NkomZG) – zugeordnet. Dem Wasserverband obliegt die Beschaffung und Bereitstellung des Wassers. Er stellt dem Wasserzweckverband Peine das von diesem benötigte Wasser zur Verfügung. Der Wasserzweckverband Peine verteilt dieses Wasser.
- (2) Alle Mitglieder, die der Wasserzweckverband Peine mit Wasser versorgt, müssen zugleich auch Mitglieder des Wasserverbandes Peine sein.

§ 7 **Verbandsschau**

Die nach dem WVG vorgeschriebene jährliche Verbandsschau unterbleibt.

§ 8 **Wasserlieferung/Abwasserbeseitigung/Folgepflicht**

- (1) Der Verband stellt sein Wasser an den jeweiligen Anschlussstellen zur Verfügung.
- (2) Für Mitglieder ohne eigenes Wasserortsnetz und für die Beseitigung von Abwasser gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Sat-

zung.

- (3) Der Verband folgt bei der Erschließung von Baugebieten mit seinen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zeitangepasst den Erschließungsmaßnahmen der Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Verband zu decken, es sei denn, sie haben zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihre Wasserversorgung bereits anderweitig geregelt. Sie erfüllen diese Verpflichtung in der Regel, indem sie das Wasser beim Wasserzweckverband Peine beziehen.

§ 9

Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Der Verband erlässt auf privatrechtlicher Grundlage Allgemeine Entsorgungsbedingungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Wasserverband Peine ist auch befugt, soweit ihm von seinen Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Abwasserentsorgung gem. § 4 Abs.1 Satz 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz durch Vertrag die Berechtigung hierzu erteilt wurde, Satzungen zu erlassen.
- (2) Der Verband kann im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Bedingungen und Preisen mit Großkunden Sonderbedingungen vereinbaren.

§ 10

Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband deckt seinen Aufwand aus den Entgelten, die er erzielt. Hierzu zählen auch alle vom Wasserzweckverband Peine an den Wasserverband Peine weitergeleiteten Beträge.
- (2) Die im Gebiet eines Mitglieders unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte gelten als deren Verbandsbeitrag. Sie entsprechen den Kosten, die dem Verband zur Erbringung der ihm obliegenden Leistungen entstehen, und dem Vorteil, den die Mitglieder aus dem Verbandsunternehmen ziehen.
- (3) Die Wasserbereitstellung (eigene Gewinnung und Zukauf), das Wasserverbundtransportnetz und die Wasserverteilung in allen Ortsnetzen bilden für die Aufwandsrechnung bei der Wasserversorgung jeweils eine Kosteneinheit. Für Mitglieder, die nicht an das Verbundtransportnetz angeschlossen sind, kann gesonderte Kostenrechnung erstellt werden.
- (4) Bei der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert

aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

- (5) Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage oder eine Betriebsmittelumlage erheben, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben unabweisbar notwendig ist.
- (6) Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage ist den Mitgliedern des Betriebszweiges zuzuordnen, der die Umlage verursacht hat.

§ 11 **Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. Beide sind zugleich die entsprechenden Verbandsorgane des zugeordneten Wasserzweckverbandes Peine. Für Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Verbänden ist den Verbandsorgane Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB erteilt.

§ 12 **Zusammensetzung des Vorstandes/** **Entschädigung**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, Vertretern der Mitglieder und Vertretern der Beschäftigten zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Jedes Mitglied, außer den Mitgliedern, die nur Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 - 6 der Satzung wahrnehmen lassen, stellt ein Vorstandsmitglied und dessen Vertreter, die Stadt Peine zwei, die Beschäftigten fünf. Der Vorsteher wird dem Mitglied zugerechnet, aus dem er kommt.
- (3) Mitglieder, die dem Verband die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung übertragen, stellen ein weiteres Vorstandsmitglied, die Stadt Peine zwei.

Die Mitglieder, die dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben, stellen ein Vorstandsmitglied, das jedoch nur beratendes Stimmrecht hat.

- (4) Drei Vorstandsmitglieder werden zu Stellvertretern des Vorstehers gewählt.
- (5) Die Arbeitnehmervertreter als ordentliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Mitarbeitern der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Mitarbeiter ermitteln ihren Wahlvorschlag nach den Regeln, die das Nds. Personalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen

ergänzenden Vorschriften für die Wahl von Arbeitnehmervertretern zu einem Verwaltungsrat, einem Werksausschuss oder einem vergleichbaren Gremium einer wirtschaftlichen Einrichtung der öffentlichen Hand vorschreiben.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung (Vergütung). Über die Höhe der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenentschädigung und der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind. Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung, die von der Verbands-

versammlung beschlossen wird.

- (2) Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 **Vorsteher**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Er bereitet mit der Geschäftsführung die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Nachweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 17 **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung

und der Verwaltung. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Tragweite sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung, die der Vorstand erlässt.

- (3) Die Geschäftsführung ist zugleich Geschäftsführung des Wasserverbandes Peine. In soweit ist ihr Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilt.

§ 18 **Sitzung des Vorstandes**

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.

§ 19 **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der nur beratenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie soll in der

nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 20

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter.
2. Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Sitzungsgeldern und Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit sie nicht nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen abgeschlossen werden.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 21

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf

hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Vorstandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das der Wasserzweckverband Peine für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt hat. Auf je angefangene 52.000 Euro entfällt eine Stimme. Für Mitglieder, in denen der Verband auch die Abwasserentsorgung betreibt, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Verband bei einem Mitglied lediglich das Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Wasserzweckverband Peine zu seinen Bedingungen das Mitglied mit Wasser versorgt. Dies gilt analog auch für neue Mitglieder für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nimmt der Verband für ein Mitglied andere Aufgaben als nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 wahr, richtet sich die Zahl seiner Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (6) Zur Beschlussfassung von Satzungen, die von der Verbandsversammlung aufgrund von einer Übertragung der Satzungshoheit gem. § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgt, sind nur die kommunalen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften stimmberechtigt, die in Ausübung der übertragenen Satzungsbefugnis die Regelungshoheit übertragen haben.“
- (7) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23 **Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 und 19 - 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 S. 21) sinngemäß Anwendung.

§ 24 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die Betriebszweige Wasser und Abwasser je gesondert aufzustellen.
- (3) Die Abwasseranlagen und -einrichtungen jedes Mitgliedes werden zu einer selbstständigen Betriebseinheit zusammengefasst. Für sie werden gesonderte Kostenrechnungen geführt und gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt. Haben sich mehrere Mitglieder entschlossen, eine gemeinsame Betriebseinheit zu bilden, erfolgt als Nachweis im Wirtschaftsplan hierfür eine Zusammenfassung der vorgenannten Pläne, ohne Abbildung der Auswirkungen für jedes einzelne Mitglied.
- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 **Tilgung der Schulden**

Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 26 **Prüfen des Jahresabschlusses** **(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)**

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 S. 21 ff.) auf.
- (2) Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.
- (3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 27 **Entlastung**

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 28.11.1997 (Nds. GVBL S. 489) i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der Fassung vom 17.12.1998 (Nds. GVBL S. 710).

§ 29 **Dienstkräfte des Verbandes**

- (1) Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Stellenübersicht auf.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Nieders. Beamtenengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Beamten.

§ 30 **Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover.

§ 31 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. € überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 30 Mio.€ im Wirtschaftsjahr übersteigen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32 **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33 **Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Peine erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Nachrichtlich hat eine Bekanntgabe im Internet unter der Adresse: www.wvp-online.de zu erfolgen. Auf diese nachrichtliche Bekanntgabe ist in den örtlichen Tageszeitungen des betroffenen Verbandsgebietes hinzuweisen.

§ 34 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 19.12.1995 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Peine, 09.03.2001

gez.: Dr. Boß

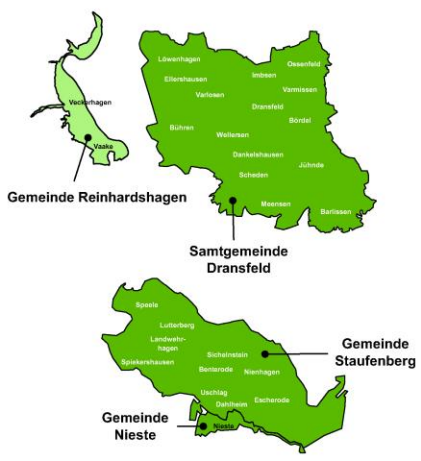
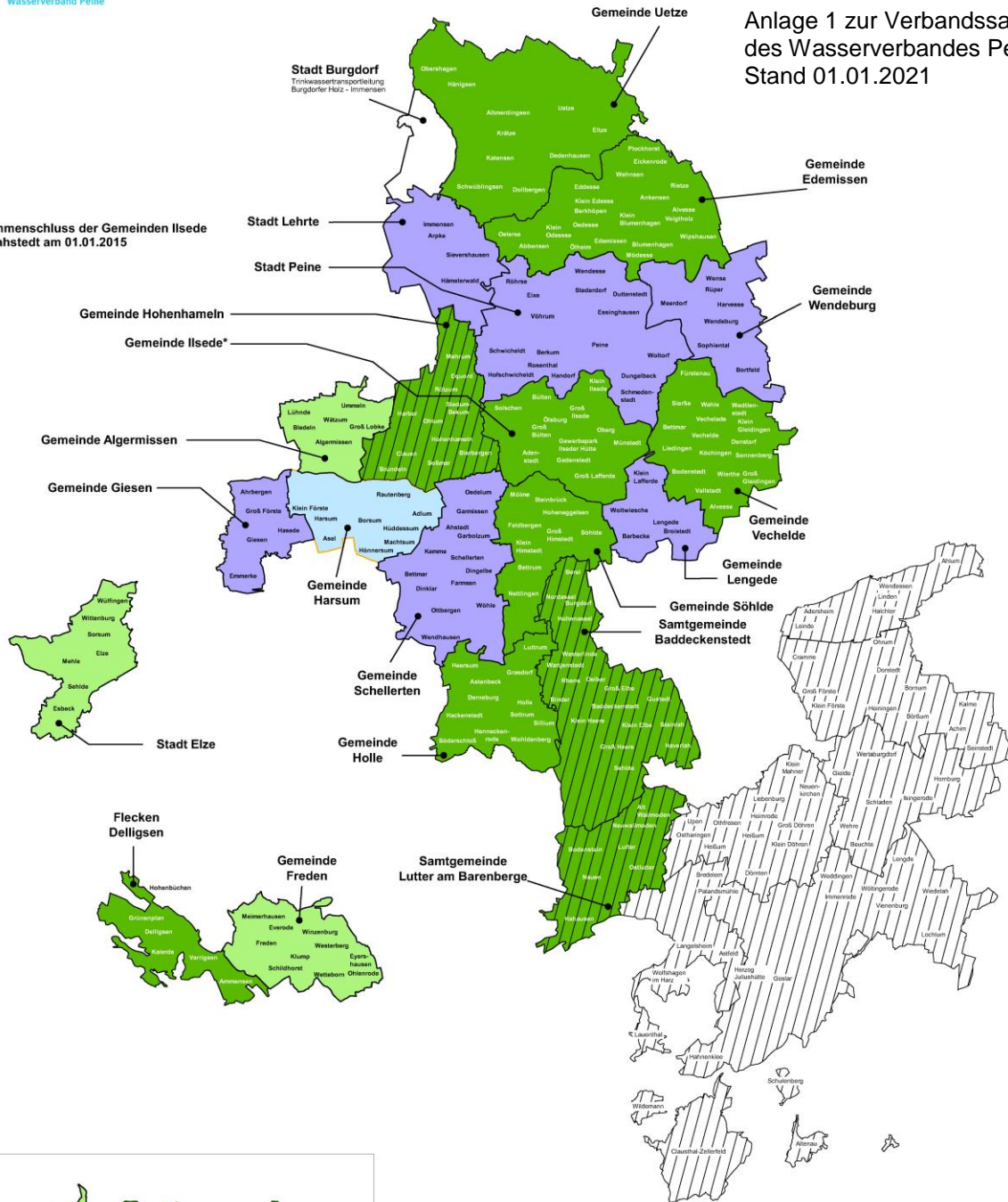
(Dr. Boß), Verbandsvorsteher

.....
Bezirksregierung Braunschweig
Braunschweig, 03.07.2001
502.62311-7
Im Auftrage R u p p r e c h t

-
- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 16.07.2001, Seite 151
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 vom 15.08.2001, Seite 477
- 1.Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 23 vom 01.11.2001, Seite 221
sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 08.05.2002, Seite 390
 - 2.Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.2002, Seite 49
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 9 vom 21. 04 2002, Seite 366
 - 3.Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.2002, Seite 155
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 22 vom 23.10.2002, Seite 641
 - 4.Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 3 vom 03.02.2003, Seite 42
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 6 vom 12.03.2003, Seite 216
 - 5.Änderung veröffentlicht im AB für den RB Braunschweig Nr. 13 vom 01.07.2004, Seiten 157-159
sowie im Amtsblatt für den RB Hannover Nr. 15 vom 28.07.2004, Seiten 393-394
 - 6.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21/2005, Seiten 489-490
 - 7.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 41/2005, Seiten 844-845
 - 8.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 8/2007, Seiten 141-142
 - 9.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4/2009, Seiten 98-99
 - 10.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2010, Seiten 62-63
 - 11.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2012, Seite 11 u. Anlage
 - 12.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 4/2013, Seite 80 u. Anlage
 - 13.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2014, Seite 84
 - 14.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 21/2014, Seite 426
 - 15.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 23/2014, Seite 447
 - 16.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 3/2015, Seite 96
 - 17.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2016, Seite 147
 - 18.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2017, Seite 27
 - 19.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2018, Seite 6
 - 20.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 13/2018, Seite 239
 - 21.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/2018, Seite 1564
 - 22.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 13/2019, Seite 598
 - 23.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 49/2019, Seite 1842
 - 24.Änderung veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 57/2020, Seite 1660

Anlage 1 zur Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
Stand 01.01.2021

*Zusammenschluss der Gemeinden Ilsede und Lahstedt am 01.01.2021



Betriebszweig (Stand: 01.01.2021) geprüft: M. Wittemann

- Trinkwasser und Abwasser
- Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz
- Trinkwasser
- Abwasser
- Hochwasserschutz
- Trinkwasserliefervertrag

**MITGLIEDSVERZEICHNIS DES
WASSERVERBANDES PEINE**
(Anlage zur Satzung
Stand: 01.01.2021)

1. Gemeinde Ilsede
Ortsteile: Adenstedt
Bülten
Gadenstedt
Gr. Bülten
Groß Ilsede
Groß Lafferde
Klein Ilsede
Münstedt
Oberg
Ölsburg
Solschen

2. Gemeinde Lengede
Ortsteile: Klein Lafferde
Broistedt
Barbecke
Lengede
Woltwiesche

3. Stadt Peine
Ortsteile: Peine
Handorf
Stederdorf
Duttenstedt
Essinghausen
Schmedenstedt
Berkum

Rosenthal
Schwieldt
Vöhrum
Wendesse
Dungelbeck
Woltorf
Eixe
Röhrse

4. Gemeinde Wendeburg
Ortsteile:

Wendeburg
Meerdorf
Rüper
Harvesse
Bortfeld
Sophiental
Wense

5. Gemeinde Edemissen
Ortsteile:

Edemissen
Abbensen
Oedesse
Blumenhagen
Mödesse
Wipshausen
Oelerse
Alvesse
Voigtholz
Eddesse
Rietze
Plockhorst
Eickenrode
Wehnsen

6. Gemeinde Uetze
Ortsteile:

Uetze
Altmerdingsen
Hänigsen
Katensen
Dedenhausen
Dollbergen
Obershagen
Eltze
Schwüblingsen

7. Gemeinde Vechede

Ortsteile:

Vechelde
Sierße
Bettmar
Liedingen
Wierthe
Bodenstedt
Vallstedt
Alvesse
Vechelade
Fürstenau
Köchingen
Wahle
Denstorf
Gr. Gleidingen
Kl. Gleidingen
Sonnenberg
Wedtlenstedt

8. Gemeinde Söhlde
Ortsteile:

Hoheneggelsen
Steinbrück
Groß Himstedt
Klein Himstedt
Bettrum
Nettlingen
Feldbergen
Mölme
Söhlde

9. Samtgemeinde Baddeckenstedt
Gemeinde Burgdorf
Ortsteile:

Burgdorf
Berel
Nordassel
Hohenassel
Westerlinde

Gemeinde Baddeckenstedt
Ortsteile:

Baddeckenstedt
Oelber
Binder
Rhene
Wartjenstedt

Gemeinde Elbe

Ortsteile:

Groß Elbe

Klein Elbe

Gustedt

Gemeinde Haverlah

Ortsteile:

Haverlah

Steinlah

Gemeinde:

Heere

Gemeinde:

Sehlde

10. Gemeinde Schellerten

Ortsteile:

Oedelum

Ahstedt

Garmissen-Garbolzum

Kemme

Dingelbe

Farmsen

Dinklar

Ottbergen

Wendhausen

Wöhle

Schellerten

Bettmar

11. Gemeinde Hohenhameln

Ortsteile:

Hohenhameln

Mehrum

Equord

Stedum-Bekum

Bierbergen

Soßmar

Harber

Ohlum

Rötzum

Clauen

Bründeln

12. Stadt Lehrte
- Ortsteile: Immensen
Arpke
Sievershausen
Hämelerwald
13. Gemeinde Freden
- Ortsteile: Everode
Freden
Meimerhausen
Eyershausen
Ohlenrode
Wetteborn
- Ortsteile: Klump
Schildhorst
Westerberg
Winzenburg
14. Samtgemeinde Lutter am Barenberge
- Flecken Lutter
Ortsteile: Lutter
Nauen
Ostlutter
- Gemeinde Hahausen
Ortsteile: Hahausen
- Gemeinde Wallmoden
Ortsteile: Alt Wallmoden
Bodenstein
Neuwallmoden
15. Stadt Elze
- Ortsteile: Elze
Esbeck
Mehle
Sehlide
Sorsum
Wittenburg
Wülfigen

16. Gemeinde Holle
Ortsteile:
- Derneburg
 - Grasdorf
 - Hackenstedt
 - Heersum
 - Henneckenrode
 - Holle
 - Luttrum
 - Sillium
 - Söder
 - Sottrum
17. Gemeinde Staufenberg:
Ortsteile:
- Benterode
 - Dahlheim
 - Escherode
 - Landwehrhagen
 - Lutterberg
 - Nienhagen
 - Sichelnstein
 - Speele
 - Spiekershausen
 - Uschlag
18. Samtgemeinde Dransfeld:
- Gemeinde Bühren
- Gemeinde Jühnde
Ortsteile:
- Barlissen
 - Jühnde
- Gemeinde Niemetal
Ortsteile:
- Ellershausen
 - Imbsen
 - Löwenhagen
 - Varlosen
- Stadt Dransfeld
Ortsteile:
- Bördel
 - Dransfeld
 - Ossenfeld
 - Varmissen

- | | | |
|-----|--|--|
| | Gemeinde Scheden
Ortsteile: | Dankelshausen
Meensen
Scheden |
| 19. | Gemeinde Algermissen

Ortsteile: | Algermissen
Bledeln
Groß Lobke
Lühnde
Ummeln
Wätzum |
| 20. | Flecken Delligsen
Ortsteile: | Ammensen
Delligsen
Grünenplan
Hohenbüchen
Kaierde
Varrigsen |
| 21. | Gemeinde Giesen
Ortsteile: | Ahrbergen
Emmerke
Giesen
Groß Förste
Hasede |
| 22. | Gemeinde Liebenburg
Ortsteile: | Dörnten
Groß Döhren
Heißum
Klein Döhren
Klein Mahner
Liebenburg
Neuenkirchen
Ostharingen
Othfresen
Upen |

23. Schladen-Werla

Gemeinde Schladen
Ortsteile:

Beuchte
Isingerode
Schladen
Wehre

Gemeinde Hornburg

Gemeinde Gielde

Stadt Hornburg

Gemeinde Werlaburgdorf

24. Samtgemeinde Oderwald

Gemeinde Börßum
Ortsteile:

Achim
Börßum
Bornum
Kalme
Seinstedt

Gemeinde Cramme

Gemeinde Dorstadt

Gemeinde Flöthe
Ortsteile

Groß Flöthe
Klein Flöthe

Gemeinde Heinigen

Gemeinde Ohrum

25. Stadt Goslar
Ortsteile:
- Immenrode
 - Lengde
 - Lochtum
 - Vienenburg
 - Wöltingerode
 - Weddingen
 - Wiedelah
 - Kernstadt Goslar
 - Hahndorf
 - Hahnenklee-Bockswiese
 - Jerstedt
 - Oker
26. Stadt Wolfenbüttel
Ortsteile:
- Adersheim
 - Ahlum
 - Halchter
 - Leinde
 - Linden
 - Wendessen
 - Wolfenbüttel
27. Gemeinde Nieste (Hessen)
28. Gemeinde Reinhardshagen
(Hessen)
29. Stadt Langelsheim
30. Stadt Clausthal-Zellerfeld
Ortsteile:
- Clausthal,
Zellerfeld und Buntenbock
mit den Exklaven Dammhaus,
Johanneser Kurhaus,
Johanneser Schacht,
Polsterberg und Polstertal
 - Altenau/Schulenberg i.O. mit
den Exklaven Baste, Eckertal,

Eckertalsperre, Gemkental,
Torfhaus, Ahrendsberg,
Festenburg, Oberschulenberg,
Wiesenberg, Okerstausee,
Ahrendsberg und Große
Romke

Wildemann mit der Exklave
Spiegelthal